

Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Bonusprogramm
 "Energetische Sanierung im **Privatbereich** "

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Zweck der Förderung</p> <p>Zweck der Förderung ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauches im Altbestand. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe gewährt im Rahmen des städtischen Bonusprogramms einen Zuschuss für die Erstellung eines Energieausweises mit Beratung sowie einen finanziellen Anreiz zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle von privaten Wohngebäuden in Karlsruhe.</p> <p>Die Gewährung der Bonuszahlungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p style="text-align: center;">Förderfähige Maßnahmen</p> <p>a) Bedarfsorientierter Energieausweis mit Beratung</p>	<p>1. Zweck der Förderung</p> <p>Zweck der Förderung ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauches bei Wohngebäuden. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.</p> <p>Die Stadt Karlsruhe gewährt im Rahmen des städtischen Bonusprogramms einen Zuschuss für die Erstellung eines Energieausweises mit Beratung sowie einen finanziellen Anreiz zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle von privaten Wohngebäuden in Karlsruhe.</p> <p>Die Gewährung der Bonuszahlungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>a) Bedarfsorientierter Energieausweis mit Beratung</p>

Ein Zuschuss für die Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises wird gewährt, wenn zuvor durch einen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannten Berater eine Energiesparberatung nach den Richtlinien des BAFA durchgeführt wurde.

b) Verbesserung des Wärmeschutzes

Förderfähig ist jede Maßnahme, die einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden privater Eigentümer in Karlsruhe dient und die im Rahmen einer nach den Richtlinien des BAFA erfolgten Energiesparberatung durch einen von dort anerkannten Berater vorgeschlagen wurde. Der Beratung müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen energierechtlichen Bestimmungen zugrunde liegen.

Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

Dämmung von Außenwänden, Kellerdecke, oberster Geschossdecke, Dachflächen (nicht der erstmalige Ausbau des Dachgeschosses), Austausch von Fenstern oder Außentüren.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer). Nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt die ausführende Firma dem Bauherrn durch eine sogenannte Unternehmererklärung, dass die geänderten oder eingebauten Bauteile die zu dem Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen (derzeit EnEV 2009).

Ein Zuschuss für die Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises wird gewährt, wenn **zuvor** durch einen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannten **Fachkraft** eine Energiesparberatung nach den Richtlinien des BAFA durchgeführt wurde.

b) Verbesserung des Wärmeschutzes

Förderfähig ist jede Maßnahme, die einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden **in Privateigentum** in Karlsruhe dient und die im Rahmen einer nach den Richtlinien des BAFA erfolgten Energiesparberatung durch einen von dort anerkannten **Fachkraft** vorgeschlagen wurde. Der Beratung müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen energierechtlichen Bestimmungen zugrunde liegen.

Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

Dämmung von Außenwänden, Kellerdecke, oberster Geschossdecke, Dachflächen (~~nicht der erstmalige Ausbau des Dachgeschosses~~), Austausch von Fenstern oder Außentüren.

Der erstmalige Ausbau des Dachgeschosses und die dadurch anfallenden Kosten sind nicht förderfähig.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer). Nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt die ausführende Firma ~~dem Bauherrn~~ durch eine sogenannte Unternehmererklärung, dass die geänderten oder eingebauten Bauteile die zu dem Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen (derzeit EnEV **2014**).

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Antragsberechtigte und förderfähige Gebäude

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen als private Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen.

Förderfähig ist ein Wohngebäude, für welches der Bauantrag bis 31.12.1983 gestellt wurde und die Gebäudehülle danach nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % durch Anbau, Aufstockung o. Ä. verändert wurde.

Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es dem Grunde nach ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Andere Nutzungen sind unschädlich, soweit sie weniger als 15 % der Summe aus Wohn- und beheizter Nutzfläche im Sinne des § 2 Nr. 12 und 13 EnEV 2009 ausmachen. In diesen Fällen erfolgt jedoch eine anteilige Kürzung der förderfähigen Kosten.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen als private **Eigentümerinnen und** Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen.

3. Förderfähige Gebäude

Förderfähig ist ein Wohngebäude, für welches der Bauantrag bis 31.12. **1994** gestellt und die Gebäudehülle danach nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % durch Anbau oder Aufstockung o. Ä. verändert wurde.

Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es **überwiegend** zu Wohnzwecken genutzt wird.

~~Andere Nutzungen sind unschädlich, soweit sie weniger als 15 % der Summe aus Wohn- und beheizter Nutzfläche im Sinne des § 2 Nr. 12 und 13 EnEV 2009 ausmachen. In diesen Fällen erfolgt jedoch eine anteilige Kürzung der förderfähigen Kosten.~~

Energetische Sanierungskosten, die auf nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile entfallen oder an Gebäudeteilen entstehen, die nach 1994 geschaffen wurden, sind nicht förderfähig.

<p>Höhe der Förderung</p> <p>a) Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung</p> <p>pauschal 150 € je Ausweis</p> <p>b) Verbesserung des Wärmeschutzes</p> <p>10 % der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,</p> <p>maximal 2.000 € je Wohneinheit und maximal 5.000 € je Gebäude, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>5. Höhe der Förderung</p> <p>a) Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung</p> <p>pauschal 200 € je Ausweis</p> <p>b) Verbesserung des Wärmeschutzes</p> <p>Gefördert werden bis zu 10 % der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,</p> <ul style="list-style-type: none">• maximal 4.000 € für das Einfamilienhaus oder die erste Wohneinheit,• für jede weitere Wohneinheit maximal 1.000 € und• maximal 10.000 € je Gebäude. <p>Maßgebend ist die Anzahl, der nach Abschluss der energetischen Maßnahme(n) im Gebäude befindlichen, zu Wohnzwecken genutzten Wohneinheiten.</p> <p>Entsteht im Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau neuer Wohnraum, werden die dort neu entstehenden Wohneinheiten nicht berücksichtigt.</p> <p>Gleiches gilt für Wohneinheiten, die nach 1994 durch Anbau, Aufstockung oder Dachgeschossausbau entstanden sind.</p> <p>Bei Zuschüssen für energetische Maßnahmen an Eigentumswohnungen, die von einzelnen Eigentümerinnen und Eigen-</p>
---	--

<p>Zuschüsse unter 500 € werden nicht gewährt.</p> <p style="text-align: center;">Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen</p> <p>Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen (z. B. Schallschutzprogramm, Sanierungsgebiete) für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.</p> <p>Förderungen anderer Träger sind für das Bonusprogramm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird.</p> <p style="text-align: center;">Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zu beantragen.</p> <p>a) Zuschuss für einen Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung</p> <p>Der Antrag kann nur innerhalb von 4 Monaten nach Ausstellung des Energieausweises bzw. der Energiesparberatung gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Zuschuss überwiesen.</p>	<p>tümern für ihr Sondereigentum beantragt werden, gilt die maximale Förderhöhe von 1000 € je Wohnung. Die dabei gewährten Zuschüsse werden vom Höchstbetrag für das Gebäude in Abzug gebracht.</p> <p>Zuschüsse unter 500 € werden nicht gewährt.</p> <p>6. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen</p> <p>Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen (z. B. Schallschutzprogramm, Sanierungsprogramm) für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.</p> <p>Förderungen anderer Träger sind für das Bonusprogramm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird.</p> <p>7. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zu beantragen.</p> <p>a) Zuschuss für einen Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung</p> <p>Der Antrag kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung des Energieausweises bzw. der Energiesparberatung gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Zuschuss überwiesen.</p>
--	--

b) Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss des Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages.

Für sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse hat der Antragsteller auf eigene Kosten zu sorgen, insbesondere bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon ist bei allen Gebäuden auf die Proportionen, Gliederungen, Profilierungen und Materialitäten der Fassaden und des Dachaufbaues Rücksicht zu nehmen, soweit diese die Gebäude selbst und/oder ihre Nachbarschaft qualitativ prägen. Ggf. ist fachlicher Rat in Anspruch zu nehmen.

Sobald alle Unterlagen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mit den dazugehörigen Nachweisen beantragt werden. Dieser Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Bonusprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

b) Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Der Antrag ist vor Beginn **der Arbeiten am Gebäude** zu stellen. ~~Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss des Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages.~~

Für sonstige erforderliche **privatrechtliche oder** öffentlich-rechtliche Genehmigungen **bzw. Erlaubnisse haben Antragstellende** auf eigene Kosten zu sorgen. **Insbesondere** bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon ist bei allen Gebäuden auf die Proportionen, Gliederungen, Profilierungen und Materialitäten der Fassaden und des Dachaufbaues Rücksicht zu nehmen, soweit diese die Gebäude selbst und/oder ihre Nachbarschaft qualitativ prägen. Ggf. ist fachlicher Rat in Anspruch zu nehmen.

Sobald alle Unterlagen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mit den dazugehörigen Nachweisen beantragt werden. Dieser Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Bonusprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

~~Der Antragsteller ist verpflichtet,~~ Beauftragten der Stadt **ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen** Ausführung vor Ort **zu er-**

Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.09.2011 in Kraft.

möglichen.

8. Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, ~~worden sind, der Antragsteller~~ die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt **wurden** oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde.

9. Inkrafttreten **und Übergangsregelung**

Diese Richtlinien treten ab **17.12.2014** in Kraft. **Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom 26.07.2011 ihre Gültigkeit. Maßgebend für die Rechtsanwendung ist der Antragseingang, d.h., Anträge, die bis 16.12.2014 eingehen, werden nach den bis dahin gültigen Richtlinien behandelt. Für Anträge, die ab 17.12.2014 eingehen, sind die Richtlinien in der vorliegenden Fassung maßgebend.**